

## **Schriftliche Fragen**

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

**Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)**

Inwieweit sieht die Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bundestagsdrucksache 17/1555) einen Beauftragten für Behinderte äquivalent zur Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18e) vor, und wenn nicht, wie werden sonst die speziellen Belange behinderter Menschen bei der Arbeitsuche berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. Juni 2010**

Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bundestagsdrucksache 17/1555) ist die Einrichtung eines Beauftragten für behinderte Menschen nicht vorgesehen.

Die Leistungen zur Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem SGB III sind weitestgehend in die Grundsicherung für Arbeitsuchende einbezogen worden. Die Feststellung einer Behinderung und des Rehabilitationsbedarfs ist gesetzliche Aufgabe der Rehabilitationsträger. Zuständiger Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben behinderter erwerbsfähiger Hilfebedürftiger im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist die Bundesagentur für Arbeit, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist (§ 6a SGB IX). Die Bundesagentur für Arbeit unterbreitet als Rehabilitationsträger den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Eingliederungsvorschlag, der den festgestellten Rehabilitationsbedarf und das Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen nach § 9 SGB IX beachtet. Hierbei nimmt sie unter anderem auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse des behinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Rücksicht. Eine Berücksichtigung der berechtigten Belange behinderter erwerbsfähiger Hilfebedürftiger erfolgt somit bereits umfassend im bestehenden Verfahren.